

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragshebung

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Schmutzwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

³Die zur Ermittlung der fiktiven Geschossfläche nach Satz 1 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf 2000m² begrenzt.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzutrichen. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 12,99 €.

(2) Bei Grundstücken, auf denen Wäschereien, Reinigungsbetriebe, Betriebe mit Waschanlagen, fleisch- und fischverarbeitende Betriebe, Brauereien, Keltereien, Brennereien, Molkereien, Milchsammelstellen, Galvanik- und Pharmabetriebe eingerichtet werden können, beträgt der Geschossbeitrag einheitlich 14,00 € pro m² Gewerbegeschossfläche.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Betrieb von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen

Die AWA-Ammersee erheben gemäß ihrer Kostensatzung Kosten für die

- a) Planprüfung und die Erteilung des Zustimmungsvermerks gemäß § 10 Abs. 2 der EWS,
- b) Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- c) Überwachung und Untersuchungen der Schmutzwassereinleitungen (Entnahme und Auswertung von Schmutzwasserproben etc.).

§ 9

Gebührenerhebung

¹Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. ²Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben. ³Bei Einleitung von Fremdwasser werden Fremdwassergebühren erhoben.

§ 9a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	16	m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis	63	m ³ /h	180,00 €/Jahr
über	63	m ³ /h	300,00 €/Jahr.

(3) ¹Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q_n) verwendet, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis	40	m ³ /h	180,00 €/Jahr
über	40	m ³ /h	300,00 €/Jahr.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt 1,83 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, der Regenwassersammelanlage und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis über die dem Grundstück von Regenwassersammelanlagen und Eigengewinnungsanlagen zugeführten und über die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ³Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige in der erforderlichen Stückzahl auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ⁴Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich. ⁵Solange dieser Nachweis bei Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen und Eigengewinnungsanlagen nicht erbracht werden kann, wird dafür eine Pauschalwassermenge von 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge, als dem Grundstück zugeführt angesetzt. ⁶Die Einrichtung von Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen und / oder Eigengewinnungsanlagen ist den AWA-Ammersee unverzüglich zu melden (Meldepflicht nach § 15).

⁷Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 Kubikmeter pro Jahr als nachgewiesen, sofern je Hausbewohner noch eine Mindestverbrauchsmenge von 50 Kubikmetern im Jahr verbleibt. ⁸Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die durchschnittliche Viehzahl im Erhebungszeitraum. ⁹Die Viehzahl wird von den AWA-Ammersee mittels Formblatt abgefragt.

(3) ¹Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Sie sind von den AWA-Ammersee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. ²Der Befestigungsgrad wird im Zuge der Flächenermittlung berücksichtigt.

(3) ¹Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) ¹Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ²Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung in die

öffentliche Entwässerungseinrichtung, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(5) ¹Der Gebührenschuldner hat den AWA-Ammersee auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung den AWA-Ammersee mitzuteilen. ⁴Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. ⁵Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so können die AWA-Ammersee die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,99 € pro m² pro Jahr.

§ 10b

Fremdwassergebühr

¹Die Fremdwassergebühr wird nach der Menge des Fremdwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung ungenehmigt zugeführt wird. ²Fremdwasser ist Grund-, Quell- und Drainagewasser (§ 3 EWS). ³Die Berechnung erfolgt unabhängig davon, ob das Fremdwasser über Ablaufstellen, Hebeanlagen und/oder undichte Stellen am Grundstücksanschluss und/oder der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. ⁴Kann die Einleitungsmenge nicht durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden, wird sie von den AWA-Ammersee geschätzt. ⁵Die Gebühr beträgt 0,99 € pro Kubikmeter Fremdwasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

¹Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. ²Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H. so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Fremdwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Fremdwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(4) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) ¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Im Falle des § 10 b ist Gebührenschuldner auch, wer für die nicht genehmigte Einleitung von Fremdwasser verantwortlich ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich, die von Fremdwasser bei jeweiliger Feststellung abgerechnet. ²Die Grund-, die Schmutzwasser-, die Niederschlagswasser- und die Fremdwassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Auf Antrag können monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres geleistet werden. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.2017 außer Kraft.

Herrsching, den 30.10.2020

Christian Schiller
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Maximilian Bleimaier
Vorstand